- 25. Bas ift unter ber "Zeit bes Eintritts bes vom Kläger gelteud gemachten Scheidungsgrundes" in § 1574 Abs. 3 BGB. 3n berstehen, wenn ein Gesantverhalten des einen oder anderen Ehegatten ben Scheidungsgrund nach § 1568 BGB. bildet.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 23. Januar 1922 i. S. Chem. B. (KL) w. Cheft. B. (Bekl.). IV 307/21.
 - I. Landgericht Ulm. II. Oberlandesgericht Stutigari.

Das Landgericht hat die She der Parteien auf die Widerklage der Frau wegen Shebruchs des Klägers geschieden und seine Scheidungstlage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers hinsichtlich der Klage zurückgewiesen und die Ehe auf die Widerklage nicht wegen Shebruchs, sondern wegen ehemidrigen Vershaltens des Klägers (§ 1568 VGB.) geschieden. Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, die She der Parteien aus Verschulben der Beklagten zu scheiden. Die Kevision hatte keinen Erfola.

Mus ben Grunben:

Die Revision rügt Verletzung bes § 1574 Abs. 3 Halbsat 2 BBB. Sie macht gestend: In die Zeit vor der dom Verufungsgericht sestgesellten Verzeihung siesen die Versehlungen der Frau durch Beleidigung und durch Beiseiteschaftung von Lebensmitteln. Der Ausspruch der Scheidung gegen den Mann sei wenigstens mit auf eine vor jene Verzeihung fallende Versehlung gestützt, nämlich auf den Brief des Klägers vom 1. Februar 1919. Insofern habe also eine Zeit sang Scheidungsrecht gegen Scheidungsrecht gestanden. Die Frau hätte also für mitschuldig ertsärt werden nußsen. Die Küge ist nicht begründet. Die Verzeihung sindet das Verufungsgericht darin, daß die Parteien dis spätestens Juni 1919 den ehelichen Verkehr sortzgesetzt haben. Die wörtlichen Veleidigungen, deren sich die Veklagte schuldig gemacht hat, sallen nach der Feststellung des Verufungsgerichts etwa in den März 1919, das Beiseiteschaffen von Lebensmitteln in dieselbe Zeit.

Bur Widerklage lagt bas Berufungsgericht es babingeftellt, ob ber Chebruch, ben ber Rläger geständlich im Jahre 1914 mit ber Beugin 2B. begangen hat, wie bie Beflagte behauptete und bas Landgericht festgestellt hat, erst nach bem 17. Ruli 1919 ober, wie ber Rlager in ber Berufungsinftang angab, schon im Fruhjahr 1915 gur Renntnis ber Beklagten gefommen und beshalb von ber Berzeihung betroffen ift. Es icheibet bie Ehe auf die Wiberklage wegen ber von Rläger ber 28. in den Briefen vom I. Februar und 10. November 1919 gemachten Beiratsantrage. Danach muß ber Revision als möglich zugegeben werben, bag die von der Betlagten verübten Chewibrigkeiten. nämlich die Beleibigungen und die Beiseiteschaffung von Lebensmitteln, ber vom Rlager mit ber Absendung bes Briefes vom 1. Februar 1919 begangenen Verfehlung eine gewisse Zeit unverziehen gegenüber gestanden haben. Allein das Berufungsgericht findet, wie seine Ausführungen ergeben, ben Scheibungsgrund nicht in bem erften - vor ber Berzeihung liegenben — Beiratsantrag allein, sonbern in bem mit einer rechten ehelichen Gefinnung nicht vereinbaren Gefamtverhalten bes Rlagers, wie es in seinen beiben Briefen vom 1. Februar und 10. November 1919 gum Ausbruck gekommen ift. Bildet aber ein

Besamtverhalten bes einen Chegatten erft ben Scheibungsgrund nach § 1568 BBB., fo trifft § 1574 Abf. 3 Halbfat 2 nur gu, wenn ber vollenbete Scheibungsgrund bem auf ber anberen Seite gegebenen Scheidungsgrund unverjährt ober unverziehen gegenüber gestanben hat (val. Urteile des MG. vom 28. Februar 1914 IV 624/13, vom 29. März 1915 IV 536/14, Warneyer 1915 Nr. 145, vom 30. Mai 1918 IV 122/18). Allerdings hat das Reichsgericht in Fällen, in benen fich mehrere inzwischen verjährte ober verziehene Chebruche beiber Teile eine Beit lang unverjährt und unverziehen gegenüber gestanben hatten und nur ein Teil das bisherige chebrecherische Berhaltnis fortgesett hatte, ohne bag insoweit sein Recht auf Scheibung burch Berzeihung ober Beitablauf ausgeschloffen mar, bie Anwendbarkeit bes § 1574 Abs. 3 Halbsat 2 bejaht (Urt. vom 13. Mai 1918 IV 55/18. vom 16. April 1921 V 49/21). Aber biefe Falle unterscheiben fich von bem vorliegenden badurch, daß jeder Chebruch für fich allein ben vollen Tatbestand eines Scheibungsgrundes bilbet (§ 1565 BGB.), während im vorliegenden Falle ber Tatbestand bes § 1568 BBB. erft nach ber Berzeihung erfüllt wurde, vorher also ein Scheibungsgrund noch nicht gegeben war. Der erste Angriff ber Revision erweist sich banach als unbegründet. . . .